

**Anlage 5**  
**Vertrag über Leistungen für Umzüge**  
**auf dem Seeweg**  
**von und nach Europa,**  
**ohne Deutschland, GUS und Türkei**

**1. Art der Umzüge**

- (1) Nach Maßgabe des Rahmenvertrages für Auslandsumzüge führt das Unternehmen Umzüge auf dem Seeweg für Umziehende (s. § 1 des Rahmenvertrages) zwischen der Wohnung des Umziehenden in Europa ohne Deutschland, Moldau, Russland, Ukraine, Weißrussland und Türkei und der neuen Wohnung außerhalb von Europa durch.
- (2) Umzüge sind:
  - a) Vollumzüge nach § 2 Abs. 2 Auslandsumzugskostenverordnung (AUV): Beförderung der Wohnungseinrichtung und sonstiger beweglicher Gegenstände in angemessenem Umfang, sofern sie in einem 20'-, 40'-Standard-Container oder High Cube Container transportiert werden können (= Umzugsgut),
  - b) Teilumzüge: Beförderung von Umzugsgut in gewichtsmäßiger Begrenzung nach § 17 AUV,
  - c) Beförderung von Personenkraftfahrzeugen und Motorrädern nach Maßgabe des AA bzw. des BMVg.
- (3) Personenkraftfahrzeuge, Motorräder und sonstige bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang sind grundsätzlich zusammen mit dem übrigen Umzugsgut zu befördern.

Die Volumina sind getrennt auszuweisen.

- (4) Umzugsgut von Angehörigen, die nicht zu dem gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören, und sonstiges Frachtgut können nur auf eigene Rechnung des Umziehenden befördert werden. Eine Kostenerstattung ist hier ausgeschlossen. Die abrechnende Stelle kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Umziehenden Ausnahmen zulassen.

## **2. Abwicklung der Umzüge**

Bei Umzügen auf dem Seeweg gem. § 1 Abs. 1 dieser Anlage obliegt dem Unternehmen die Durchführung des Umzuges unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

- (1) Bei Vollumzügen hat das Unternehmen seinem Angebot zwei Seefrachtangebote (möglichst „all in rate“) vom Ausgangshafen bis zum Eingangshafen mit Bestätigung durch die jeweiligen Reedereien beizufügen. Die abrechnende Stelle teilt dem Umziehenden mit, welche Seefrachtkosten inkl. aller an die Reederei zu zahlenden Zuschläge nach den Bestimmungen der Auslandsumzugskostenverordnung erstattet werden. Es ist Angelegenheit des Umziehenden, das Unternehmen hiervon zu unterrichten.
- (2) Das für den Seetransport bestimmte Umzugsgut ist vom Unternehmen seefest zu verpacken und in Container der beauftragten Reederei zu verladen.
- (3) Bei den nach Gewicht eingeschränkten Teilumzügen (§ 17 AUV) verwendet das Unternehmen den für einen Seetransport geeigneten und wirtschaftlich günstigsten

ten Transportbehälter, z.B. Liftvan oder den nach Maß und Gewicht günstigsten Container der Reederei, der durch die abrechnende Stelle als erstattungsfähig festgestellt worden ist.

- (4) Die Container der Reederei sind vom Unternehmen anzufordern und während der Zuführungs-/Weiterleitungstransporte nach Abstimmung mit der Reederei zu nutzen, wobei die vorgegebenen Nutzungszeiten einzuhalten sind.
- (5) Bei Überschreiten der vorgegebenen Nutzungszeit werden Containerstandgelder, sogenannte "Detention Charges", berechnet, die das Unternehmen zu tragen hat. Es ist berechtigt, diese Kosten gegenüber demjenigen geltend zu machen, der die Überschreitung der Nutzungszeit zu vertreten hat. Ist die Verzögerung eindeutig auf Beförderungshindernisse, die weder das Unternehmen noch der Umziehende zu vertreten haben, zurückzuführen, werden die dadurch bedingten "Detention Charges" von Amts wegen gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Verursacher der Verzögerung erstattet. Die Beweislast trägt das Unternehmen. Bei Verzögerungen aufgrund von Naturkatastrophen trägt das Unternehmen die Kosten.
- (6) Die Container sind unter Berücksichtigung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnung und Seehafen zu versenden. Dies gilt auch für Personenkraftfahrzeuge, die außerhalb des Containers befördert und zugestellt werden. Davon abweichende Leistungen sind dem Umziehenden gesondert in Rechnung zu stellen. Sollte ein Container am neuen Wohnort wegen fehlenden Wohnraums oder aus anderen Gründen nicht sogleich entladen werden können, hat das Unternehmen die wirtschaftlichste und sparsamste Möglichkeit zu nutzen (Überlagernahme oder längere Nutzung der Container). Der Umziehende ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten aus von ihm zu vertretenden Gründen zu seinen Lasten gehen.

- (7) Das Umzugsgut ist nach Vorgabe der Reederei zu verschiffen. Das Umzugsgut ist im Konnossement als „Household effects for personnel of the German Ministry of Foreign Affairs“ bzw. „Household effects for German military personnel“ zu bezeichnen.
- (8) Die vom Unternehmen in Rechnung gestellte Seefracht ist zu belegen. Seefrachtrechnung, Konnossement und die Zusatzklärung des Reedereiagenten gem. Ziff. 8.4. RLAU sind der Rechnung im Original beizufügen. Liegen die drei genannten Nachweise vor, wird die Seefracht in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch im Rahmen des preisgünstigsten Angebots von der abrechnenden Stelle dem Umziehenden erstattet.
- (9) Bei Durchfrachten bis zum Containerterminal am Bestimmungsort ist ein Durchfrachtkonnossement auszustellen.
- (10) Zur Ermittlung des Ladungsumfangs des Umzugsgutes verpflichtet sich das Unternehmen, bei ausgehenden Umzügen eine Raumeinheitenliste mit Angabe des Volumens in cbm oder des Gewichts in kg bei nach § 17 AUV eingeschränkten Teilumzügen zu erstellen. Das AA und das BMVg sowie die abrechnende Stelle sind berechtigt, den Umfang des Umzugsgutes durch vereidigte Vermesser überprüfen zu lassen. In diesen Fällen ist das vom vereidigten Vermesser ermittelte Volumen oder das mit Wiegekarte festgestellte Gewicht für die Vertragspartner bindend, im übrigen das im Konnossement eingetragene Volumen oder Gewicht.
- (11) Das festgelegte Gewicht oder das Volumen bilden die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 3 dieser Anlage. Soweit Maße oder Gewichte umgerechnet werden, wird folgende Umrechnungsbasis vereinbart:

$$1 \text{ Kubikmeter} \quad = \quad 100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} \quad = \quad 10 \text{ Raumeinheiten}$$

- (12) Für Personenkraftfahrzeuge und Motorräder sind die im Fahrzeugschein oder einem vergleichbaren Nachweis eingetragenen Maße und Leergewichte maßgebend. Das Personenkraftfahrzeug/Motorrad ist nach der Bezeichnung des Herstellers auszuweisen.

### 3. Leistungen des Unternehmens

#### a) Vorarbeiten

- Anliefern und Gestellen des gesamten notwendigen Packmaterials,
- Demontage der Möbel und Abbau der sonstigen in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- seefestes Einpacken,
- Beladen der Transportbehälter (Container bzw. LKW),
- Zollabfertigung

#### b) Transport

zwischen der Wohnung und dem Seehafen/Hafen in Europa und umgekehrt

#### c) Nacharbeiten

- Zollabfertigung,
- Entladen der Transportbehälter,

- Montage und Aufstellen der Möbel sowie Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Auspacken und Einräumen,
- Abholen und ggf. Entsorgen des Packmaterials unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen.

d) Sonderleistungen

- Außenaufzug,
- außergewöhnliche Aufwendungen (z.B. schwieriger Be- und Entladeweg von mehr als 100 m, Ablieferungshindernisse),
- amtliche Gebühren für das Einrichten von Halteverbotszonen oder das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen,
- Anfertigung von Liftvans (bei Containerversand nur, wenn dienstortbezogene Ausnahmegenehmigung des AA/BAWV vorliegt),
- Gebühren für einen vereidigten Vermesser gegen Beleg,
- Transport eines Klaviers,
- Transport eines Flügels,
- Einpassen der Arbeitsplatte aus Holz für Küchen.

e) Lager- und Unterstellkosten für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände

- Umfuhrkosten,
- Einlagerungsgebühr pro cbm,
- Auslagerungsgebühr pro cbm,

- Lagermiete pro cbm/Monat (angefangene Monate werden tageweise abgerechnet).

f) Personenkraftfahrzeuge und Motorräder

- Verladen in den Container,
- seefestes Verblocken im Container,
- Transport zum und vom Seehafen/Hafen,
- Zollabfertigung,
- Ausladen aus dem Container.

**4. Entgelte**

Das Unternehmen berechnet dem Umziehenden für die mit dem Umzug zusammenhängenden Leistungen folgende Entgelte:

Kosten von der Wohnung bis zu dem von der Reederei benannten Seehafen/Hafen (Vorlauf) oder umgekehrt (Nachlauf):

**a) Kosten für Vorarbeiten gemäß Nr. 3 a)**

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 66 €
- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) 83 €  
bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht)

**b) Transportkosten für das Umzugsgut gemäß Nr. 3b)**

nach beigefügter Tabelle (Anlage 6)

**Straßenbenutzungsgebühren, Brückengelder und Fährkosten werden gegen Nachweis erstattet.**

**c) Kosten für Nacharbeiten gemäß Nr. 3c)**

- pro cbm Umzugsgut bei Vollumzügen 44 €
- pro 120 kg Umzugsgut (einschließlich Verpackung) 63 €  
bei Teilumzügen (abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Gewicht abzüglich Verpackung)

**d) Sonderleistungen gemäß Nr. 3d)**

- Pauschalbetrag für einen Außenaufzug 150 €
- Zuschlag pro cbm Umzugsgut für schwierige Be- oder Entladung (weiter Zu- oder Abtrageweg, Umladen in kleinere Transportfahrzeuge) 7 €
- Anfertigung von Liftvans / Holzkisten pro cbm Umzugsgut (in anerkannten Ausnahmefällen) 50 €
- Zuschlag für den Transport eines Klaviers 50 €

- Zuschlag für den Transport eines Flügels 100 €
  
- Einpassen einer ggf. neuen Küchenarbeitsplatte aus Holz mit Ausschnitt für Herd und Spüle. Die Kosten für die Küchenarbeitsplatte trägt der Umziehende! 70 €

**e) Lager- und Unterstellkosten gemäß Nr. 3e)**

- Umfuhrkosten nach beigefügter Tabelle (Anlage 6)
  
- Einlagerungsgebühr pro cbm 3 €
  
- Auslagerungsgebühr pro cbm 3 €
  
- Lagermiete pro cbm/Monat (angefangene Monate werden tageweise abgerechnet) 4 €

**f) Transportkosten je Personenkraftfahrzeug gemäß Nr. 3f)**

- pro cbm nach beigefügter Tabelle (Anlage 6)
  
- zusätzlich:
  
- Kosten für seefestes Verblocken und Beladen des Containers 180 €
  
- Kosten für Entladen des Containers 130 €

**5. Mit den unter Nr. 4 (a) bis (f) aufgeführten Preisen sind abgegolten:**

- a) notwendige Leistungen für das Aufmachen und Versenden der Konnossemente, das Anfertigen und Versenden von Kopien, Gebühren für Telekommunikation, Porto sowie andere kleine Kosten. Mehrere Sendungen in einem Container sind auf einem Konnossement (Sammelkonnossement) anzumelden und zu verschiffen;
- b) Kosten und Provisionen bzw. Kommissionen für Anlieferung bzw. Empfangnahme im Seehafen, Besorgung, Spedition usw., unabhängig von der tatsächlichen Verlade- oder Verschiffungsart;
- c) die vom Unternehmen vorzunehmenden Zollabfertigungsformalitäten und -handlungen einschließlich Sonderleistungen, z.B. von der Zollbehörde geforderte Maßnahmen wie Ein- und Ausladen des Umzugsgutes sowie in diesem Zusammenhang anfallende Kosten für Telekommunikation, Porto oder andere kleine Kosten;  
die Einfuhr des Umzugsgutes von Angehörigen des AA und der Bundeswehr ist grundsätzlich zoll- und steuerfrei, ggf. anfallende Eingangsabgaben und darauf entfallende Zollgebühren sind vom Umziehenden zu tragen,
- d) Kosten für das Bestellen, Abholen und Rückführen des leeren Containers,
- e) Kosten für An- und Abfahrt des Personals des Unternehmens inkl. Spesen,
- f) Geschoßzuschläge, Zuschläge für Schwergüter, Klaviere, Flügel und Sonstiges,
- g) Kosten für evtl. benötigte Fremdhandwerker und erforderliches Kleinmaterial für das Wiederanschießen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände (einschließlich Rundfunk- und Fernsehgeräten oder Videorecordern),

- h) werden mehrere Umzüge zusammen durchgeführt, wird jeder Umzug einzeln nach cbm (Vollumzug) oder Gewicht (Teilumzug) für die jeweils kürzeste Entfernung zwischen den maßgeblichen Wohnungen (Nr. 2 Abs. 1) abgerechnet.

**Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, werden diesem nicht erstattet.**

**Hierzu zählen insbesondere:**

- Ab- bzw. Wiederaufbau von Gartenhäusern oder Saunen,
- Ab- und Wiederaufbau von Satellitenanlagen,
- Entleeren oder Befüllen von Wasserbetten durch Fachfirmen,
- Entfernen und Verlegen von Teppichböden,
- Transport von Gegenständen, die in den Transportbehältern nicht transportiert werden können,
- Lagerkosten für Pflanzen,
- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
- Lagerkosten für Umzugsgut, die der Umziehende oder das Unternehmen zu vertreten haben,
- Kosten für das Abholen und Lagern von Zukäufen,
- Lagerkosten für Personenkraftfahrzeuge, Motorräder, Boote, Wohnwagen oder Anhänger.

**Die abrechnende Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Umziehenden Ausnahmen zulassen.**

Firma (Name und Anschrift)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)